

Benutzungsordnung der Stadt Werdohl für die Stadtbücherei Werdohl

Der Rat der Stadt Werdohl hat in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei beschlossen:

Die Stadtbücherei Werdohl ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag:	14.30 bis 18.00 Uhr
Dienstag:	09.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag:	09.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	14.30 bis 18.00 Uhr
Samstag:	09.00 bis 12.00 Uhr

Benutzerin/Benutzer kann jede Einwohnerin/jeder Einwohner der Stadt Werdohl werden, nachdem sie bzw. er sich durch die Unterzeichnung der Benutzerverpflichtungserklärung zur Einhaltung der Benutzungsordnung bereiterklärt hat. Für minderjährige Benutzerinnen/Benutzer unterzeichnen diese Erklärung die Erziehungsberechtigten.

Zudem benötigen die minderjährige Benutzerin / der minderjährige Benutzer von diesen auch die schriftliche Einwilligung zur Anmeldung.

Benutzerinnen und Benutzer, die außerhalb der Stadt Werdohl wohnen, können die Stadtbücherei Werdohl ebenfalls benutzen, wenn sich ihre Ausbildungsstätte oder ihr Arbeitsplatz nachweisbar in Werdohl befindet.

Sonstige auswärtige Benutzerinnen und Benutzer müssen bei der Entleihe ein Geldpfand hinterlegen. Die Höhe des Geldpfandes wird von der Büchereileitung dem entliehenen Medienwert entsprechend festgesetzt.

Für die Medienentleihe zahlen alle volljährigen Benutzerinnen und Benutzer eine Jahresgebühr in Höhe von 15 €, bei ehrenamtlich tätigen Personen 7,50 €. Kinder und Jugendliche sowie Inhaberinne/Inhaber eines Werdohl-Passes zahlen diese Gebühr nicht.

Zur Anmeldung ist der Personalausweis vorzulegen.

Die Benutzerin / der Benutzer erhält nach erfolgter Anmeldung einen persönlichen Leseausweis, der bei jeder Entleihe vorzulegen ist. Der Ausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist dem Personal der Stadtbücherei sofort zu melden.

Der Leseausweis behält für die volljährige Benutzerin / für den volljährigen Benutzer nach Entrichtung der Jahresgebühr eine Gültigkeit von einem Jahr. Für Minderjährige ist der Ausweis nach erfolgter Anmeldung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gültig. Der Leseausweis von Inhaberrinnen / Inhabern eines Werdohl – Passes behält seine Gültigkeit solange, bis der Anspruch auf den Werdohl – Pass erlischt.

Für die verspätete Rückgabe der Medien wird eine Gebühr erhoben („ Mahngebühr “). Diese beträgt je entliehener Medieneinheit:

1,50 € nach einer Woche bei Verstreichen des auf dem Fristzettel vermerkten Rückgabetermins.

5,00 € bei der ersten Mahnung nach einer weiteren Woche und

8,00 € bei der zweiten Mahnung nach nochmals einer Woche.

Bei einer fälligen Mahngebühr erhöht sich die Gebühr um die Höhe des Portos für das Mahnschreiben.

Ist nach der zweiten Mahnung eine weitere Woche vergangen, werden die überfälligen Medien und die angefallenen Gebühren durch die Stadt eingezogen.

Je Bestellung für eine Fernleihe wird eine Gebühr in Höhe von 2,00 € erhoben.

Die Medien und der Leseausweis sind schonend zu behandeln. Für Beschädigungen und für den Verlust einer Medieneinheit ist die Entleiherin / der Entleiher bzw. sind die Erziehungsberechtigten bis zur vollen Höhe des Wiederbeschaffungspreises haftbar. Muss ein Leseausweis ersetzt werden, wird hierfür eine Kostenerstattung von 2,50 € erhoben.

Die entlehnten Medien dürfen nicht weiterverliehen werden.

Anschriftänderungen müssen der Stadtbücherei sofort mitgeteilt werden.

Die Nutzung der Räume der Stadtbücherei muss zweckbestimmt erfolgen. Die Besucherin / der Besucher hat darauf zu achten, dass sie / er die Interessen anderer nicht stört.

Bei groben Verstößen gegen die in dieser Benutzungsordnung genannten Punkte kann die Benutzerin / der Benutzer von der Inanspruchnahme der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01. Mai 2005 außer Kraft.

Werdohl, den 18.12.2012

Stadt Werdohl
Der Bürgermeister
Griebsch